

## **Satzung**

-

### **Förderverein der Jakobus-Schule Neukirchen e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Jakobus-Schule Neukirchen e.V." und hat den Sitz in Grevenbroich.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Belange der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Grevenbroich-Neukirchen. Diesem Ziel will der Verein dienen durch Ausgestaltung der Schuleinrichtung, soweit diese Aufgaben nicht durch den Schulhaushalt gedeckt werden, insbesondere durch Förderung der Schulbibliothek, der naturwissenschaftlichen Unterrichtsmöglichkeiten, der Möglichkeit der musischen und sportlichen Erziehung und Betätigung der Schüler und sonstiger allgemeiner schulischer Belange sowie durch Unterstützung finanziell schwach gestellter Schüler bei Schulwanderungen und Ausflügen etc. der Verein ist parteilos und konfessionell neutral. Alle Leistungen und Zuwendungen erfolgen unter Beachtung des in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerten Grundrechtes der Bundesrepublik Deutschland.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittserklärung. Es ist kein Aufnahmeverfahren vorgesehen.
3. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das letzte Kind des Mitgliedes die Jakobus Grundschule in Neukirchen verlässt. Es sei denn das Mitglied wünscht eine Fortsetzung der Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet ohne Frist nach formloser und schriftlicher Erklärung durch das Mitglied.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse erfolgen. Den Ausschluss vollziehen zwei Mitglieder des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden; der Widerspruch ist innerhalb zwei Wochen einzulegen. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung endgültig.

#### **§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr**

1. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.
2. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
3. Der Beitrag wird nach der Jahreshauptversammlung fällig.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schulleiter und einem weiteren von der Lehrerkonferenz zu wählenden Mitglied des Lehrerkollegiums, sowie zwei von der Schulpflegschaft zu wählenden Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Leiter einsetzen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind im Rahmen gefasster Vorstandsbeschlüsse zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Verfügungsberechtigt und Zeichnungsberechtigt sind jeweils die/der Fördervereinsvorsitzende und die/der Schatzmeister/in einzeln.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu Vorstandssitzungen mit einer Frist von einer Woche ein:
  - 5.1. nach eigenem Ermessen
  - 5.2. auf Antrag des Schulleiters
  - 5.3. auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Pattabstimmung gibt der Schulleiter den Ausschlag.
7. Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne von § 2 der Satzung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist spätestens drei Monate nach Beginn des Schuljahres einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
3. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
4. Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann nach zwei Wochen in der Schule eingesehen werden.
6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt zwei Personen als Rechnungsprüfer und entschließt über die Entlastung des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer gem. § 6 Abs. 2. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 1), sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sie entscheidet mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit über den Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 8 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.


### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die zuständige Gemeindeverwaltung mit der Auflage, das übertragene Vermögen entsprechend dem in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.

### **§ 10 Inkrafttretung**

Die Satzungen treten am Tag der Genehmigung durch die Gründerversammlung in Kraft.



Vereinsvorsitzender